STADTRECHNUNGSHOF
WIEN

# MA 5 und MA 6, Maßnahmen-bekanntgabe zu

## MA 5, MA 6, MA 2 und MA 48, Prüfung des Rechnungsab-schlusses der Bundeshaupt-stadt Wien für das Jahr 2020

StRH IX - 1/21

www.stadtrechnungshof.wien.at

# Inhaltsverzeichnis

**Erledigung des Prüfungsberichtes** ..... **4**

**Kurzfassung des Prüfungsberichtes** ..... **4**

**Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen** ..... **9**

**Umsetzungsstand im Einzelnen** ..... **10**
Empfehlung Nr. 1 ..... 10
Empfehlung Nr. 2 ..... 11
Empfehlung Nr. 3 ..... 11
Empfehlung Nr. 4 ..... 12
Empfehlung Nr. 5 ..... 13
Empfehlung Nr. 6 ..... 13
Empfehlung Nr. 7 ..... 14
Empfehlung Nr. 8 ..... 14
Empfehlung Nr. 9 ..... 15
Empfehlung Nr. 10 ..... 16

**Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen** ..... **18**

**Umsetzungsstand im Einzelnen** ..... **19**
Empfehlung Nr. 1 ..... 19
Empfehlung Nr. 2 ..... 20
Empfehlung Nr. 3 ..... 20
Empfehlung Nr. 4 ..... 21
Empfehlung Nr. 5 ..... 21

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| bzw. | beziehungsweise |
| COVID-19 | Coronavirus-Krankheit-2019 |
| d.h. | das heisst |
| d.s. | das sind |
| eGen | eingetragene Genossenschaft |
| ESVG | Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen |
| GmbH & Co KG. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft |
| GmbH, GesmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HO 2018 | Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 |
| inkl. | inklusive |
| iSd | im Sinne des |
| iVm | in Verbindung mit |
| lt. | laut |
| MA 2 | Magistratsabteilung 2 - Personalservice |
| MA 5 | Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen |
| MA 6 | Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen |
| MA 50 | Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten |
| MA | Magistratsabteilung |
| Mio. EUR | Millionen Euro |
| Mrd. EUR | Milliarden Euro |
| MVAG | Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen |
| Nr. | Nummer |
| ÖStP | Österreichischer Stabilitätspakt |
| rd. | rund |
| s. | siehe |
| StRH | Stadtrechnungshof |
| u.a. | unter anderen |
| VRV 2015 | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 |
| WStV | Wiener Stadtverfassung |
| z.T. | zum Teil |

# Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 16. März 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 24. März 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

# Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2020 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV erstellte der StRH Wien über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2020 einen gesonderten Prüfungsbericht.

Mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses 2020 wurde die Umstellung des bislang kameralen Haushaltssystems auf den integrierten 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 abgeschlossen. Neben dem Voranschlag 2020 stellte die Eröffnungsbilanz 2020 zum 1. Jänner 2020 eine Grundlage des Rechnungsabschlusses 2020 dar. Aus den Prüfungen zur Eröffnungsbilanz ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen zum Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie zu den Rückstellungen, die auch auf die diesbezüglichen Positionen des Rechnungsabschlusses zutrafen und dementsprechend bei der Rechnungsabschlussprüfung zu berücksichtigen waren.

Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2020 aus den SAP-Datenbeständen festgestellt werden. Vor dem Hintergrund der Systemstellung war jedoch in den SAP-Stammdaten eine Überarbeitung der Sachkonten anzuregen. Ferner wurde im Zusammenhang mit der Abgabe und dem Inhalt der Vollständigkeitserklärungen ein Verbesserungsbedarf erkannt.

Weiters kamen bei der Prüfung keine Hinweise zutage, dass der Voranschlagsvollzug und die Rechnungsabschlusserstellung nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2020 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates standen. Davon ausgenommen war eine außerplanmäßige Auszahlung aus einem Vorsystem, die versehentlich erst im Nachhinein den haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernissen zugeführt wurde.

Im Finanzjahr 2020 trat aufgrund der finanziellen Auswirkungen rund um die COVID-19-Pandemie eine deutliche Verschlechterung des Finanzierungshaushaltes mit einem Nettofinanzierungssaldo von -1,11 Mrd. EUR ein. Deutlichen Einbußen bei den Mittelaufbringungen standen insbesondere höhere Mittelverwendungen für Unterstützungsleistungen sowie für Maßnahmen zur Eindämmung und

Bekämpfung von COVID-19 gegenüber, die aber z.T. durch nachträglich gewährte Kostenersätze des Bundes kompensiert wurden. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichneten die Bereiche Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung sowie Gesundheit mit Steigerungsraten von über 5 % die größten Zuwächse bei den Mittelverwendungen.

Die Auszahlungen für Personal- und Pensionsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 4,62 Mrd. EUR bzw. 32,1 % der Gesamtauszahlungen. Davon entfielen auf den Kernmagistrat insgesamt 2,71 Mrd. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2019 einer rd. 4%igen Steigerung entsprach. Die übrigen Personal- und Pensionsauszahlungen von 1,91 Mrd. EUR betrafen die Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen und das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden. Vorgabengemäß waren dem Rechnungsabschluss 2020 Anlagen betreffend Personaldaten iSd ÖStP sowie Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfangenden inkl. Pensionsaufwendungen angefügt. In Bezug auf die personalbezogenen Anlagen wurde empfohlen, dass zur Überprüfung der Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene in künftigen Rechnungsabschlüssen wieder ein Nachweis über das ständige Personal aufgenommen werden sollte.

Primär im Zuge der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise ergab sich für das Finanzjahr 2020 eine Nettoneuverschuldung von 1,12 Mrd. EUR. Die Vorgaben des Voranschlages 2020 bzw. des Finanzrahmens 2020 mit einer beabsichtigten Reduktion des Schuldenstandes konnten somit nicht erreicht werden. Im Ergebnishaushalt trug darüber hinaus der nicht finanzierungswirksame Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen von 2,26 Mrd. EUR zu einem Anstieg des Nettoergebnisses auf -3,51 Mrd. EUR bei.

Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2020 einen Rückgang um 0,26 Mrd. EUR auf 29,01 Mrd. EUR, der hauptsächlich auf die lineare Abschreibung des Sachanlagevermögens sowie auf geringere lang- und kurzfristige Forderungen zurückzuführen war. Passivseitig erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Fremdmittel um 3,15 Mrd. EUR auf 49,92 Mrd. EUR. Während die Rückstellungen mit 2,31 Mrd. EUR und die Finanzschulden mit 1,13 Mrd. EUR signifikant anstiegen, verringerten sich die Verbindlichkeiten um 0,33 Mrd. EUR. Daraus leitete sich ein Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 31. Dezember 2020 von -21,06 Mrd. EUR ab, was gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 einen Anstieg um -3,49 Mrd. EUR bedeutete.

Im vorliegenden Prüfungsbericht wurden die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 abgegebenen wesentlichen Empfehlungen zum Sachanlagevermögen erneut angeführt, durch deren Umsetzung eine Erhöhung der entsprechenden Buchwerte zu erwarten ist. Diese Empfehlungen betrafen insbesondere die erstmalige Bewertung und die SAP-mäßige Erfassung der Grundstücke, Straßenbauten sowie Gebäude und Bauten. Im Übrigen führte die Festlegung, die Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, dazu, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens ist.

Nach dem Sachanlagevermögen mit 14,69 Mrd. EUR stellte das Beteiligungsvermögen mit 5,83 Mrd. EUR die zweitgrößte Position auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes dar. Dieses erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 geringfügig, wobei mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR der Großteil der Buchwerte auf die 3 Konzernbeteiligungen WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH entfiel.

Die nächstgrößeren Positionen waren die Langfristen Forderungen mit 5,08 Mrd. EUR (-102,89 Mio. EUR) und die Liquiden Mittel mit 1,93 Mrd. EUR (+120,54 Mio. EUR). Im Zuge der Saldenabgleiche anhand externer Bestätigungen bzw. von Bankbriefen wurden bei den Forderungen aus gewährten Darlehen mehrere Abweichungen festgestellt, die zur Empfehlung führten, dass künftig stärker als bisher auf einen korrekten Ausweis dieser Forderungen zu achten wäre. Der Bestand an Bankguthaben von insgesamt 1.925,81 Mio. EUR als Teil der Liquiden Mittel war hingegen nachvollziehbar und nachprüfbar. Festzuhalten war, dass 1,86 Mrd. EUR an Bankguthaben als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden, weshalb die in gleicher Höhe passivseitig dargestellten Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2020 zur Gänze ausfinanziert waren.

Die stichprobenweisen Abgleiche bei den Kassenbeständen brachten Ausweismängel zutage, die teils daraus resultierten, dass Abstimmungsarbeiten nicht rechtzeitig erfolgt waren.

Die Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten zeigte, dass diese Positionen innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen von rd. 509 Mio. EUR bzw. rd. 425 Mio. EUR enthielten, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten und dementsprechend nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen waren. Aus Transparenzgründen wären daher bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne innere Darlehen und haushaltsinterne Vergütungen) entsprechende Hinweise in künftigen Rechnungsabschlüssen aufzunehmen. Ein weiterer Handlungsbedarf wurde hinsichtlich des Forderungsausweises gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG erkannt und deshalb eine Evaluierung empfohlen.

In Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden in den Positionen Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten sowie Sonstige lang- und kurzfristige Rückstellungen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten betragsmäßig ausgewiesen. Da der VRV 2015 zufolge auch keine Vorbelastungen darzustellen waren, enthielt der Rechnungsabschluss 2020 keine Angaben über solche Verpflichtungen, die ein nachfolgendes Finanzjahr betrafen und bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintrat.

Zur transparenten Darstellung des künftigen ausgabenseitigen Gestaltungsspielraumes der Stadt Wien wären daher die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgenommenen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollte ein gesonderter Hinweis über den betragsmäßigen Umfang künftiger mehrjähriger Vorbelastungen bzw. Verpflichtungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss aufgenommen werden.

Die lang- und kurzfristigen Rückstellungen betrugen insgesamt 40,97 Mrd. EUR, wobei der Hauptanteil auf die Pensionsrückstellungen mit 40,28 Mrd. EUR entfiel. Die Pensionsrückstellungen beinhalteten - neben dem Kernmagistrat - auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie sonstige Einheiten im Ausmaß von 19,42 Mrd. EUR. Der im Finanzjahr 2020 erforderliche Mehrdotierungsbedarf bei den langfristigen Rückstellungen von insgesamt 2,28 Mrd. EUR resultierte großteils aus dem niedrigeren Zinssatz für die Barwertermittlung der Rückstellungsbeträge. Die abgegebenen Empfehlungen zielten u.a. aus Gründen der Vollständigkeit auf die Dotierung zusätzlicher Rückstellungen ab.

Die nächstgrößeren Positionen bei den Fremdmitteln stellten die um die inneren Darlehen bereinigten lang- und kurzfristigen Finanzschulden von insgesamt 7,79 Mrd. EUR dar, die anhand der externen Prüfnachweise nachvollziehbar waren. Die im Finanzjahr 2020 stattgefundene Nettoneuverschuldung stand - wie bereits erwähnt - im Zusammenhang mit der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Des Weiteren wurde die Finanzierungstätigkeit zu einer weiteren Optimierung des Schuldenportfolios genutzt, wodurch die Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien weiter gesenkt werden konnte.

Gemäß dem Haftungsnachweis verringerten sich die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien im Finanzjahr 2020 um 115,34 Mio. EUR bzw. 2,1 % auf 5,28 Mrd. EUR. Der Teilausnützungsstand zur Haftungsobergrenze verbesserte sich dadurch auf 38,2 %. Die mit Abstand größte Haftungsposition war mit 5,11 Mrd. EUR die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG.

In Umsetzung der VRV 2015 enthielt der Rechnungsabschluss 2020 erstmals Anlagen zur gesamthaften Darstellung des Kernhaushaltes inkl. der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien ermöglichten. Demnach verschlechterte sich das zusammengefasste Nettoergebnis der Gemeinde Wien geringfügig um rd. 82 Mio. EUR auf -3,59 Mrd. EUR. Beim Vermögenshaushalt hingegen erhöhte sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der 3 Unternehmungen um 17,23 Mrd. EUR bzw. 59,4 % auf 46,25 Mrd. EUR, was eine Verbesserung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 6,92 Mrd. EUR auf -14,14 Mrd. EUR zur Folge hatte.

Die im Finanzjahr 2020 eingetretene negative Haushaltsentwicklung fand auch in der Berechnung des Finanzierungssaldos (s. Rechnungsquerschnitt und Überleitungstabelle im Rechnungsabschluss) und des Schuldenstandes lt. ESVG 2010 ihren Niederschlag. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens der EU die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel aktiviert wurde, galten für das Finanzjahr 2020 die im ÖStP 2012 festgelegten Zielvorgaben definitionsgemäß als erfüllt.

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass die mit dem Finanzjahr 2020 erfolgte Umstellung auf den integrierten 3-Komponenten-Haushalt eine große Herausforderung für die Finanzverwaltung bzw. den Magistrat der Stadt Wien darstellte und in Bezug auf den Rechnungsabschluss 2020 grundsätzlich gelang. Das erste Anwendungsjahr brachte erwartungsgemäß einige Nachbesserungserfordernisse hinsichtlich der VRV 2015 zutage, die bereits seitens der MA 5 aufgegriffen und im Zuge der Vorbereitung einer Novelle zur VRV 2015 kommuniziert wurden.

Unabhängig davon ergaben sich aus der Rechnungsabschlussprüfung 2020 eine Reihe von Empfehlungen, durch deren Umsetzung eine weitere Verbesserung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht erreicht werden soll. An dieser Stelle war nochmals auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Empfehlungen aus den Prüfungen zur Eröffnungsbilanz zu verweisen, die z.T. wesentliche Sachverhalte betrafen.

Die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise beeinflussten die Haushaltslage der Stadt Wien im Finanzjahr 2020 deutlich, wobei zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung im Jahr 2021 mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung zu rechnen war. Nach dem Ende der COVID-19-Krise wären zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung die Konsolidierungsbemühungen wieder zu intensivieren.

# Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|---|---|---|
| umgesetzt | 8 | 80,0 |
| in Umsetzung | 2 | 20,0 |
| geplant/in Bearbeitung | - | - |
| nicht geplant | - | - |

# Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

## Empfehlung Nr. 1

**Empfehlung Nr. 1**
In den SAP-Stammdaten wäre in Zusammenarbeit mit der MA 6 eine Bereinigung der Sachkonten und eine Abstimmung mit Gruppen und MVAG-Codes vorzunehmen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Auf die Ausführungen zur inhaltlich gleichlautenden Empfehlung Nr. 1 an die MA 6 wird verwiesen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Auf die seinerzeitige Stellungnahme der MA 6 zur inhaltlich gleichlautenden Empfehlung wird weiterhin verwiesen: „Sachkonten, welche keine dem Geschäftsfall entsprechende Gruppe bzw. eine Gruppe ohne MVAG-Code hinterlegt haben, sind gesperrt. Ausgenommen sind jene Sachkonten, die von ausgelagerten Bereichen bzw. Unternehmungen nach wie vor verwendet werden dürfen. Buchungen, die auf einer Finanzposition (Gruppe) ohne MVAG-Code-Eintrag vorgenommen werden, werden in einem Kontrollbericht ausgewiesen. Bei der nächsten SAP-Systemumstellung ist geplant, gesperrte und über einen längeren Zeitraum nicht verwendete Sachkonten zu bereinigen.“

## Empfehlung Nr. 2

**Empfehlung Nr. 2**
Die MA 2 wäre künftig - eingeschränkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen zum Rechnungsabschluss - in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufzunehmen und eine entsprechende Anpassung des § 56 HO 2018 vorzunehmen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 5 wird die MA 2 in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufnehmen. Im Zuge der nächsten Novellierung der HO 2018 wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vorgeschlagen werden.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Der 1. Teil der Empfehlung wurde umgesetzt: Die MA 2 wurde zum Rechnungsabschluss 2021 in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufgenommen. Der 2. Teil der Empfehlung ist nach wie vor vorgemerkt, da die HO 2018 seit Ergehen dieser Empfehlung nicht novelliert wurde.

## Empfehlung Nr. 3

**Empfehlung Nr. 3**
Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollte entweder auf eine haushaltsrechtskonforme Unterfertigung der Vollständigkeitserklärungen durch die Dienststellen hingewirkt oder die haushaltsrechtliche Bestimmung des § 54 Abs. 5 HO 2018 entsprechend angepasst werden.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Zum Rechnungsabschluss 2021 wurde von der MA 5 die Unterfertigung der Vollständigkeitserklärung durch alle betroffenen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter vorgesehen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 4

**Empfehlung Nr. 4**
Die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 wären hinsichtlich der Ergänzung um weitere Erklärungsinhalte (z.B. das Vorhandensein eines wirksamen und angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS) einer Evaluierung zu unterziehen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 5 wird die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 hinsichtlich der Ergänzung um weitere Erklärungsinhalte evaluieren.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Den Teilrechnungsabschlüssen ist eine elektronisch gefertigte gemeinsame Erklärung der anordnungsbefugten Dienststelle und der zuständigen Buchhaltungsabteilung beizugeben, dass sie die das Finanzjahr betreffenden Gebarungen der Ansätze vollständig zum Ausdruck bringen. Diese gemeinsame Erklärung der anordnungsbefugten Dienststelle und der zuständigen Buchhaltungsabteilung wurde mit Umsetzung des neuen Haushaltsrechts neu formuliert. Die Formulierungen wurden einer Evaluierung unterzogen und grundsätzlich für ausreichend angesehen.

## Empfehlung Nr. 5

**Empfehlung Nr. 5**
In künftigen Rechnungsabschlüssen sollte wieder ein Nachweis über das ständige Personal vorgesehen werden, welcher die Prüfung der Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene ermöglicht.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 5 wird im Anhang zum Rechnungsabschluss einen Nachweis über das ständige Personal aufnehmen, sofern dieser Nachweis von der zuständigen Abteilung zur Verfügung gestellt wird. Der Nachweis über das ständige Personal ist kein Bestandteil des Rechnungsabschlusses gemäß VRV 2015.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der von der zuständigen Abteilung zur Verfügung gestellte Nachweis über das ständige Personal wurde dem Anhang zum Rechnungsabschluss 2021 hinzugefügt.

## Empfehlung Nr. 6

**Empfehlung Nr. 6**
Der Buchwert der SAATBAU LINZ eGen wäre künftig in der Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Rechnungsabschlusses korrekt auszuweisen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wird umgesetzt.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

Im Rechnungsabschluss 2021 wurde der Buchwert der SAATBAU LINZ eGen korrekt ausgewiesen.

## Empfehlung Nr. 7

**Empfehlung Nr. 7**
Da innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten und folglich nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen waren, sollten aus Transparenzgründen - bis zu einer Änderung der Darstellungsweise - entsprechende Hinweise in künftigen Rechnungsabschlüssen aufgenommen werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wird umgesetzt.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Glossar zum Rechnungsabschluss 2021 wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 8

**Empfehlung Nr. 8**
Angesichts des nicht im Vermögenshaushalt enthaltenen Differenzbetrages in der Höhe von 178,77 Mio. EUR wären die Forderungen gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Finanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
§ 21 Abs. 1 VRV 2015 definiert Forderungen als Ansprüche der Gebietskörperschaften auf den Empfang von Geldleistungen. Die Überprüfung hat ergeben, dass bis zur Vorlage der Endabrechnung der einzelnen Projekte keine Ansprüche abgeleitet werden können. Somit sind keine Forderungen gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG in der Vermögensrechnung zu erfassen.

Hinsichtlich der Empfehlung, die Forderungen der Stadt Wien im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Finanzierung zu überprüfen, darf mitgeteilt werden, dass diese Überprüfung jährlich mit der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres erfolgt, was bei der Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 zur erstmaligen Erfassung von Forderungen in Höhe von insgesamt 103,30 Mio. EUR führte. Aufgrund der nunmehr zeitgerechten Rückforderung von Guthaben der Stadt Wien aus der jeweiligen Jahresendabrechnung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG sollte es somit zu keinen entsprechenden Forderungen mehr kommen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 9

**Empfehlung Nr. 9**
Zur transparenten Darstellung des ausgabenseitigen Gestaltungsspielraumes (Vorbelastungen) der Stadt Wien sollte die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen (zumindest auf Ebene der Bereichsbudgets) im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss evaluiert werden.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 5 wird eine Veröffentlichung der jeweils aktuellen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss evaluieren.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die HO 2018 definiert in § 4 iVm § 3 Abs. 1 Pflichtausgaben bzw. -aufwendungen. Daraus resultiert, dass in erster Linie die erhobenen Werte im Zuge der Voranschlagserstellung Gestaltungsspielräume aufzeigen können. Die Mittelfristige Finanzplanung ist ein wichtiges Steuerungs- und Planungsinstrument. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht. Ob und welcher Mehrwert mit einer Veröffentlichung der Untergliederung der Ausgaben/Aufwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendung zumindest auf Bereichsbudgetebene besteht, wird im Zuge der nächsten Mittelfristplanung (diese wird im Zuge der Voranschlagserstellung 2024 erfolgen) beurteilt werden.

## Empfehlung Nr. 10

**Empfehlung Nr. 10**
Aus Gründen der Transparenz wäre unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss zu evaluieren.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 5 wird unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss evaluieren.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss wurde evaluiert. Da der Verordnungsgeber das Ausweisen von Vorberechtigungen, Vorbelastungen und mehrjährigen Vorhaben nicht vorsieht (sogar im Verordnungswerdungsprozess gestrichen hat) wird auch die Aufnahme eines Hinweises dazu aus grundsätzlichen und aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt.

# Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|---|---|---|
| umgesetzt | 3 | 60,0 |
| in Umsetzung | 1 | 20,0 |
| geplant/in Bearbeitung | 1 | 20,0 |
| nicht geplant | - | - |

# Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

## Empfehlung Nr. 1

**Empfehlung Nr. 1**
In den SAP-Stammdaten wäre in Zusammenarbeit mit der MA 5 eine Bereinigung der Sachkonten und eine Abstimmung mit Gruppen und MVAG-Codes vorzunehmen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Sachkonten, welche keine dem Geschäftsfall entsprechende Gruppe bzw. eine Gruppe ohne MVAG-Code hinterlegt haben, sind gesperrt. Ausgenommen sind jene Sachkonten, die von ausgelagerten Bereichen bzw. Unternehmungen nach wie vor verwendet werden dürfen. Buchungen, die auf einer Finanzposition (Gruppe) ohne MVAG-Code-Eintrag vorgenommen werden, werden in einem Kontrollbericht ausgewiesen.

Bei der nächsten SAP-Systemumstellung ist geplant, gesperrte und über einen längeren Zeitraum nicht verwendete Sachkonten zu bereinigen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

## Empfehlung Nr. 2

**Empfehlung Nr. 2**
Ungeachtet der etablierten Vorgangsweise von halbjährlich versendeten Saldenbestätigungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung sollte künftig bei den langfristigen Forderungen stärker als bisher auf einen korrekten Ausweis der Darlehensforderungen geachtet werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 6 wird auch künftig bei langfristigen Forderungen im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einbeziehung aller die Darlehensforderungen betreffenden Kenntnisse auf einen korrekten Ausweis der Darlehensforderungen achten.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 3

**Empfehlung Nr. 3**
Zur weiteren Verbesserung der Ermittlung und des Ausweises des Vorratsvermögens wären bei künftigen Rechnungsabschlusserstellungen vermehrt Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen und den Dienststellen Benutzerhandbücher zur Vorratsführung bereitzustellen. Außerdem sollte die Umstellung der Lagerbuchhaltungen von Vorsystemen auf SAP weiterhin forciert werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Die MA 6 wird für künftige Rechnungsabschlusserstellungen den Dienststellen ein Benutzerhandbuch zur Vorratsführung zur Verfügung stellen und weiterhin die Umstellung der Lagerbuchhaltungen von Vorsystemen auf SAP forcieren.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

## Empfehlung Nr. 4

**Empfehlung Nr. 4**
Durch die frühzeitige Vornahme von Abstimmungsarbeiten bei der Verbuchung der Kassengebarung wäre ein korrekter Betragsausweis in der Position Kassa, Bankguthaben, Schecks des Vermögenshaushaltes sicherzustellen.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Abstimmungsarbeiten und Kontrollen finden bis nach der letzten durchgeführten Buchung statt. Ein korrekter Betragsausweis in der Position Kassa, Bankguthaben, Schecks des Vermögenshaushaltes ist bzw. wird damit sichergestellt.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 5

**Empfehlung Nr. 5**
Da die Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den haushaltsinternen Vergütungen nicht korrespondierten, sollte eine Evaluierung der diesbezüglichen Positionen erfolgen.

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**
Im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der VRV 2015 wird die Darstellung der Vergütungen im Rechnungsabschluss (vgl. § 15 Abs. 2 VRV 2015) bzw. deren derzeitige erforderliche Bereinigung im Gesamthaushalt evaluiert. Es ist angedacht, dass in Hinkunft auch der Gesamthaushalt nur mehr inkl. der Vergütungen dargestellt wird. Das Ergebnis der Verhandlungen zur VRV Novelle bleibt daher abzuwarten.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**
Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt lt. VRV-Novelle, wobei der Zeitpunkt der Novellierung bzw. das Datum des Inkrafttretens derzeit nicht bekannt ist.

**Für den Stadtrechnungshofdirektor:**
**Mag. Wolfgang Edinger, MBA**
Wien, im Jänner 2023

nicht umgesetzt | in Umsetzung / geplant | umgesetzt